

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 19. September 2018
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer: 818030
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Festlegung der zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben gemäss Art. 98a Baugesetz für die Überarbeitung der regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte RGSK 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Vorhabens	3
3.1	Ausgangslage.....	3
3.2	Massnahmen und Vorgaben im Hinblick auf die RGSK 2021.....	3
3.3	Terminplan.....	4
3.4	Organisation für die Überarbeitung der RGSK	4
3.5	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen.....	4
4	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	5
4.1	Kosten	5
4.2	Personelle Auswirkungen	5
5	Auswirkungen auf die Gemeinden	5
6	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	5
7	Antrag	5



1 Zusammenfassung

Die Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) dienen der regionalen Koordination der Verkehrs- und Siedlungsentwicklung und sind auch Grundlage für die kantonsweite Abstimmung dieser Themen. Zudem enthalten sie die Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung (AP V+S) nach Bundesrecht.

Die RGSK müssen von den Regionen alle vier Jahre überprüft und aktualisiert werden. Die für die Regionen verbindlichen zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben an die Überarbeitung der RGSK werden mit dem vorliegenden Beschluss durch den Regierungsrat festgelegt (= Vorgaben RGSK 2021). Diese berücksichtigen auch die Bundesvorgaben an die AP V+S der 4. Generation. Damit wird sichergestellt, dass die bestehenden RGSK / AP V+S zielgerichtet überarbeitet werden und die Anforderungen des Bundes an die AP V+S 4. Generation (welche integralen Bestandteil der RGSK 2021 darstellen) erfüllt werden können.

Ein zentrales Ziel der Vorgaben RGSK 2021 ist es, den Aufwand für alle beteiligten Partner möglichst gering zu halten. Daher beschränkt man sich auf wenige zu behandelnde Pflichtaufträge für die Regionen. Grundsätzlich soll auf Bestehendem aufgebaut werden. Im Bereich Siedlung geht es praktisch ausschliesslich darum, die bestehenden Inhalte planerisch zu aktualisieren und zu konkretisieren. Im Verkehrsbereich sind die Massnahmen der vorangegangenen RGSK zu überprüfen, nachzuführen oder anzupassen. Neue Massnahmen sind nur soweit nötig zu ergänzen.

Der Fokus ist zudem klar auf die Belange des AP V+S zu legen: Nur so kann sichergestellt werden, dass der Bund auch in der nächsten Generation der AP V+S wieder namhafte Beiträge an Verkehrsinfrastrukturen in den Städten und Agglomerationen des Kantons Bern ausrichtet. Die Anforderungen des Bundes werden gegenüber vorangehenden Generationen erhöht und der Bewertungsprozess standardisiert. Für die Berner Agglomerationsprogramme lösen die neuen Bundesrichtlinien Mehraufwand aus. Die bestehenden AP V+S der 3. Generation können nicht nur aktualisiert werden. Insbesondere braucht es in denjenigen Regionen, wo RGSK und AP V+S bisher vereint waren, neu eine formale Trennung und eine inhaltliche Überarbeitung.

Entsprechend wurde das Budget für die RGSK 2021 / AP V+S der 4. Generation gegenüber der letzten Generation um 20 % gekürzt. Weitergehende Kürzungen sind – insbesondere um die Anforderungen des Bundes an die AP V+S erfüllen zu können – nicht realistisch.

2 Rechtsgrundlagen

- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0), Art. 53 ff., Art. 97 ff. (insb. 98a) und 138
- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG, BSG 762.4), Art. 1 und 2
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Art. 64
- Verordnung vom 10. Juni 1998 über die Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung (PFV, BSG 706.111), Art. 7 Abs. 2
- Vorangegangene RRB: 1142/2008, 1254/2009, 869/2012, 870/2012, 266/2013, 1736/2013, 491/2014, 1355/2016 und 1356/2016

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Mit den RGSK werden Gesamtverkehr und Siedlungsentwicklung auf Stufe Region mittel- und langfristig aufeinander abgestimmt. Die RGSK bilden die Grundlage für die Abstimmung dieser Themen auf kantonaler Ebene. Die RGSK 2. Generation (RGSK 2016) wurden Anfang 2017 durch den Kanton genehmigt. Sie beinhalten das jeweilige AP V+S nach Bundesrecht. Ende 2016 wurden die AP V+S 3. Generation beim Bund zur Prüfung zwecks Mitfinanzierung von Verkehrsvorhaben eingereicht. Die RGSK und AP V+S werden alle vier Jahre überprüft und aktualisiert. Der Rhythmus ergibt sich aus den übergeordneten Vorgaben von Bund und kantonalem Planungsinstrumentarium.

Damit die AP V+S 4. Generation fristgerecht am 15. Juni 2021 beim Bund zur Prüfung eingereicht werden können, muss die Aktualisierung der RGSK / AP V+S (RGSK 2021) durch die Regionen ab Oktober 2018 erfolgen.

Gestützt auf die Ergebnisse der Evaluation der RGSK 2016 und der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) haben die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) und die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) die zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben zur Erarbeitung der RGSK 2021 erarbeitet. Diese wurden einer Anhörung bei den Regionalkonferenzen und Planungsregionen unterzogen. Ein wichtiges Ziel der Vorgaben RGSK 2021 ist es, den Aufwand für die Aktualisierung der RGSK für alle beteiligten Partner möglichst gering zu halten. Im Minimum sind ausgewählte behördenverbindliche Inhalte der RGSK 2016 zu aktualisieren, einige wenige Pflichtaufträge zu behandeln sowie die angepassten, erhöhten Bundesvorgaben (neu Richtlinien Programm Agglomerationsverkehr, RAP) hinsichtlich der AP V+S 4. Generation zu erfüllen. Damit trotz der Budgetkürzung gute RGSK/AP erarbeitet werden können, werden die involvierten Kantonsvertreter die Regionen eng begleiten und inhaltlich mitarbeiten.

3.2 Massnahmen und Vorgaben im Hinblick auf die RGSK 2021

Mit den Vorgaben setzen die beteiligten kantonalen Fachämter den inhaltlichen Rahmen für die Erarbeitung der RGSK 2021. Gestützt auf die nationalen und kantonalen Grundlagen sowie auf die Bundesanforderungen zu den AP V+S 4. Generation werden die formellen und inhaltlichen Mindestanforderungen festgelegt. Ein Schwerpunkt der RGSK 2021 bildet die Bereinigung der bestehenden Massnahmenlisten, insbesondere im Verkehrsbereich. Dazu – sowie zur besseren Bewirtschaftung der Massnahmen – werden den Regionen zusätzliche Grundlagen und Hilfsmittel zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich werden den Regionen Vollzugsaufträge und Umsetzungsvorgaben zu den folgenden Themen erteilt:

- Mittel- bis langfristige Entwicklung des ÖV-Angebotes und der Erschliessungsqualität im Zusammenhang mit der angestrebten Siedlungsentwicklung aufzeigen
- Unfallschwerpunkte gemäss Vorgaben des Tiefbauamtes der BVE aufnehmen
- Strassenmassnahmen der Gemeinden aktualisieren und mit den kantonalen Instrumenten abstimmen
- Regionale Velonetzplanungen erstellen oder überarbeiten, respektive Massnahmenplanung Langsamverkehr aktualisieren (betrifft nur ausgewählte Regionen)
- Regionale Standorte für verkehrsentensive Vorhaben (VIV) festlegen

Der Bund wird die formalen und inhaltlichen Anforderungen an das AP V+S für die 4. Generation deutlich anpassen, so dass unter anderem für die AP V+S künftig separate Dokumente erstellt werden müssen. Die AP V+S werden jedoch weiterhin integrierender Bestandteil der RGSK sein und an der koordinierten Planung von Siedlung und Verkehr in den RGSK-Perimetern wird sich dadurch nichts ändern. Die Forderung von Art. 98a BauG, wonach "das RGSK ... das Agglomerationsprogramm nach Bundesrecht [beinhaltet]", wird in sachlicher Hinsicht weiterhin uneingeschränkt erfüllt. Bei den Neuerungen geht es alleine darum, die neuen und strikten formalen Vorgaben des Bundes zu erfüllen.

Im Weiteren legt der Bund klar strukturierte Mindestinhalte für die Agglomerationsprogramme fest, die er anlässlich der Eintrittsprüfung anhand einer Checkliste überprüft. Bei Nichterfüllung wird das Agglomerationsprogramm ohne inhaltliche Prüfung umgehend zurückgewiesen.

3.3 Terminplan

Die Arbeiten erfolgen in den folgenden Etappen:

- ab Oktober 2018 Aktualisierung RGSK 2021
- ab 1. Juni 2020 Kantonale Vorprüfung und Synthese
- bis 30. April 2021 Fertigstellung RGSK 2021 / AP V+S 4. Generation
- 15. Juni 2021 Einreichung AP V+S 4. Generation beim Bund
- ab Mitte 2021 Kantonale Genehmigung und Umsetzung im Planungsinstrumentarium

3.4 Organisation für die Überarbeitung der RGSK

Wie bis anhin sorgt der Projektausschuss RGSK unter der gemeinsamen Leitung der BVE und der JGK sowie unter der Beteiligung der Finanzdirektion und der Volkswirtschaftsdirektion für die Koordination der Arbeiten. Die Federführung für die Überarbeitung der RGSK liegt bei den Regionalkonferenzen, resp. bei den Regionen, wenn noch keine Regionalkonferenz besteht. Die kantonalen Ämter und Fachstellen der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion und der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sind in den regionalen Projektorganisationen vertreten.

3.5 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Umsetzung und Aktualisierung der RGSK sowie der AP V+S ist den Regierungsrichtlinien 2015–2018 als konkretes Geschäft aufgeführt und trägt massgeblich zur Umsetzung folgender Ziele der aktuellen Regierungsrichtlinien bei:

- Ziel 1: Nachhaltige Raumentwicklung fördern
- Ziel 3: Infrastruktur trotz schwieriger Finanzlage optimieren

Die RGSK dienen der Umsetzung der Ziele des kantonalen Richtplans, insbesondere der Massnahme B_09 "Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte".

4 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

4.1 Kosten

Die Gesamtkosten für die Erarbeitung der RGSK 2021 durch die Regionen betragen von 2018 bis 2021 insgesamt CHF 1'440'000.--. Der Kanton trägt gemäss Planungsfinanzierungsverordnung (PFV) 75 % oder CHF 1'080'000.-- dieser Kosten. Die Beiträge werden je zur Hälfte durch die JGK und die BVE (davon je zur Hälfte durch TBA und AÖV) getragen und über den Rahmenkredit gemäss Grossratsbeschluss vom 16. September 2015 "Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung; Staatsbeiträge; Rahmenkredit 2016–2019" finanziert.

Gegenüber der letzten Generation RGSK/AP wurde das Budget um 20 Prozent gekürzt. In Anbetracht der erhöhten Bundesanforderungen an die AP V+S scheinen die zur Verfügung gestellten Mittel knapp und könnten gegebenenfalls nicht ausreichen.

Für den Erarbeitungs- und Prüfprozess für die RGSK 2021 fallen ausserdem in den Jahren 2018–2021 Kosten für Drittaufträge von CHF 150'000.-- an. Diese werden ebenfalls je zur Hälfte durch die JGK (AGR) und die BVE (TBA und AÖV) getragen und durch eine gemeinsame Ausgabenbewilligung von AGR, TBA und AÖV bewilligt.

4.2 Personelle Auswirkungen

Das Projekt wird kantonsintern im Rahmen der bestehenden Organisation abgewickelt und hat keine personellen Auswirkungen.

5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Im Rahmen der Regionalkonferenzen und Planungsregionen sind die Gemeinden in die Überarbeitung der RGSK eingebunden. Die Gemeinden verabschieden die RGSK und setzen Inhalte daraus um. Dabei können sie gegebenenfalls auch von der Mitfinanzierung von Massnahmen durch den Bund und den Kanton profitieren.

6 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die RGSK tragen zu einer nachhaltigen Entwicklung des Kantons Bern bei. Hauptziel der RGSK ist es, die Verkehrs- und Siedlungsentwicklung so aufeinander abzustimmen, dass das Wachstum von Flächenverbrauch und Verkehrsleistung reduziert werden kann. Zudem tragen die RGSK dazu bei, dass die Verkehrsinfrastrukturen dort ausgebaut werden, wo sie den grössten Nutzen stiften, bzw. dass die Siedlungsentwicklung dort stattfindet, wo die Verkehrserschliessung vorhanden ist oder mit geringen Mitteln erbracht werden kann.

7 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen BVE und JGK, dem Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage:

- Beschlussantrag (mit Beilage "RGSK 2021 Zeitliche und inhaltliche Vorgaben")